

**Beschluss
über die Änderungen des Beschlusses
betreffend den Erlass des
Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter
des Kantons Wallis vom 11. April 1973**

vom 30.04.2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 359 bis 360 des Obligationenrechts (OR);

eingesehen den Artikel 31 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12 Mai 2016 (kArG);

eingesehen die Veröffentlichung des Änderungsentwurfs des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer RE-VS35-0000000814 vom 7. April 2025;

eingesehen die eingereichte Stellungnahme;

auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss über die Änderungen des Beschlusses betreffend den Erlass des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

¹ Der Artikel 8 Absatz 1 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter

des Kantons Wallis vom 11. April 1973 wird wie folgt abgeändert:

Art. 8 Abs. 1 Löhne

Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden, gemäss nachstehender Skala auf den Landesindex der Konsumentenpreise Ende Oktober 2024, erhöht und stabilisiert.

Funktion	Lohn
Berufsarbeiter:	
Kellermeister	Gemäss Vereinbarung
Kellermeister, die fähig sind, selbständig zu arbeiten, Mechaniker	Fr. 5'320.- im Monat
qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeur	Fr. 5'231.- im Monat
Arbeitsnehmer ohne Ausbildung:	
Regelmässig beschäftigte Arbeitsnehmer	Fr. 4'984.- im Monat
gelegentliche Arbeitsnehmer	Fr. 4'712.- im Monat
gelegentliche Arbeitsnehmer unter 20 Jahren	Fr. 4'399.- im Monat
Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen	Fr. 4'265.- im Monat

Als Berufsarbeiter gelten Personen, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, sowie die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitsnehmer.

Art. 2

¹ Vorbehalten bleiben bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen, die für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Mai 2025 in Kraft.

Sitten, den 30. April 2025

Der Präsident des Staatsrates: Franz Ruppen

Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht